

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sozialversicherungsträger

HV 4064/10

Risikobeschreibung

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer sowie seinen Organen, Beamten und Angestellten Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschaden).

Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von seinen Organen, Beamten und Angestellten fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

Besondere Bedingung

Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 11 b Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verpflichtet, nach Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres dem Versicherer die Gesamtjahresbeitragseinnahme zur Prämienregulierung bekannt zu geben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.